

1 **Antrag A8**  
2 MVV LINKE. Neukölln am 12. April 2021  
3 **Änderungsantrag Landeswahlprogramm gegen Diskriminierung durch das**  
4 **Kopftuchverbot**

5  
6 Zur Einreichung  
7 DIE LINKE. Berlin  
8 8. Landesparteitag, 2. Tagung  
9 23./24. April 2021

10  
11 Einreicherin: Lucia Schnell, BO Hermannstraße

12  
13 Der Landesparteitag möge beschließen:

14  
15 Ersetze die Zeilen 2318-2351 durch:

16  
17 Berlin ist vielfältig, multikulturell und multireligiös. Bislang dürfen Beschäftigte in Teilen des  
18 öffentlichen Dienstes keine religiös geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies trifft in der Berliner  
19 Praxis bislang ganz überwiegend kopftuchtragende muslimische Frauen an öffentlichen  
20 Schulen. DIE LINKE setzt sich dafür ein, das sich aus dem Neutralitätsgesetz ergebende  
21 Verbot religiöser Kleidungsstücke für den öffentlichen Dienst aufzuheben.

22  
23 Begründung:

24 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (2015) und des  
25 Bundesarbeitsgerichts (2020) diskriminiert das Neutralitätsgesetz Frauen, die mit islamischem  
26 Kopftuch arbeiten wollen, aufgrund ihrer Religion. Leider weigert sich die SPD-  
27 Schulverwaltung nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom August 2020 Konsequenzen  
28 zu ziehen und ihre Einstellungspraxis zu ändern.

29 Das zu streichende Kapitel formuliert die Aufhebung des Kopftuchverbots für die Schulen.  
30 Allerdings nur für Lehrerinnen und Erzieherinnen an Schulen und nicht für andere Bereiche wie  
31 Justiz-Vollzug oder Polizeidienst. Die Diskriminierung des individuellen Rechts auf  
32 Religionsfreiheit sollte aber für alle betroffenen Bereiche aufgehoben werden.

33  
34 Das zu streichende Kapitel erweckt den Eindruck, dass Schülerinnen und Schüler durch  
35 kopftuchtragende Lehrerinnen gefährdet werden könnten. Die negative Religionsfreiheit, die  
36 Freiheit von der Religion, der Schülerinnen und Schüler, wird nicht durch kopftuchtragende  
37 Lehrerinnen gefährdet – dann würde sie auch durch einen katholischen Lehrer gefährdet. Es  
38 ist die Vielfalt des Lehrkörpers, die die Neutralität der Schule herstellt.

39 Und es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Kopftuch einer Lehrerin und dem  
40 Kruzifix an der Wand des Klassenzimmers: Das Kruzifix im Klassenzimmer oder in bayrischen  
41 Behörden widerspricht der religiösen Neutralität der Schule oder der Behörde, weil der Staat  
42 sich mit der Religion identifiziert. Das Kopftuch einer Lehrerin ist dagegen persönliche  
43 Religionsausübung, mit der der Staat sich nicht identifiziert.

44  
45 Muslime sind eine religiöse Minderheit in Berlin, die Mehrheit gehört keiner Religion an oder  
46 ist christlich geprägt. Minderheiten müssen geschützt werden. Angehörige religiöse  
47 Minderheiten wie jüdische und muslimische Schülerinnen und Schüler und Eltern erfahren  
48 besonders häufig Diskriminierung und Rassismus in den Schulen.

49